

Positionierung

zur geplanten Änderung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017

Berlin, 11. März 2019



Vorbemerkung

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 21. Juni 2018 die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt (Rechtssache C-543/16 Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199). Vorausgegangen war ein mehrjähriges Überprüfungsverfahren der EU-Kommission, das der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) eng begleitet hat.

Im Urteil erteilte der Europäische Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland zwei Rügen: Einerseits fehlen bis heute die Ausweisungen der nitratgefährdeten Gebiete und spezielle eingeleitete Maßnahmen zur Minderung der Nitratbelastungen. Andererseits gibt es eine Reihe von Regelungen und Maßnahmen der EU-Nitratrichtlinie, die aus Sicht der Kommission nicht zufriedenstellend umgesetzt worden sind. Diese betreffen insbesondere Düngbedarf, Phosphatregelungen usw.

Zur Vermeidung der Verurteilung hatte die Bundesregierung zwar die „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis“ (Düngeverordnung, DüV) am 26. Mai 2017 verabschiedet. Die Kommission und der BDEW sahen jedoch die erfolgten Änderungen der DüV als nicht ausreichend an. Der BDEW verdeutlichte seine Argumentation mit dem sogenannten „Taube-Gutachten“, das detailliert die unzureichenden Regelungen der DüV aufzeigt.

Nach der Verurteilung hat die Bundesregierung am 31. Januar 2019 der Europäischen Kommission in einer Mitteilung angeboten, die DüV nochmals zu ändern. Damit bestätigt die Bundesregierung die Kritikpunkte der Verurteilung und den Handlungsbedarf zur vollumfänglichen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Die Bundesregierung schlägt der Kommission Änderungen zu den Punkten Düngbedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Länderöffnungsklausel unter § 13 Absatz 2 DüV vor.

Im Folgenden bewertet der BDEW die vorgeschlagenen Änderungen sowie weitere Regelungen der DüV vom 26. Mai 2017.

Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie der landwirtschaftlichen Erzeugung, auch als Grundlage für die Biogasnutzung, müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu sollte die Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie beitragen.

Es gilt sowohl aus Sicht der Wasserwirtschaft als auch aus Sicht der Biogaswirtschaft, den meist regional konzentrierten und in einigen Bundesländern (Bsp.: Niedersachsen) flächenhaften Problemen mit entsprechenden standortspezifischen Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu begegnen. Der BDEW fordert im Hinblick auf die durch steigende Nitratbelastungen eingetretenen Probleme im Gewässerschutz und bei der Trinkwasserversorgung eine Novellierung und Anpassung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 an die europäischen Vorgaben.

Aufgrund der regional teilweise überhöhten Nitratwerte sollte die gesamte landwirtschaftliche Erzeugung in regionsspezifischen Maßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie und

EU-Nitratrichtlinie einbezogen werden. Nur so kann ein weiterer Eintrag von Stickstoff in bereits belastete Grundwasserbereiche und insbesondere in solche Grundwasserbereiche vermindert werden, die bereits den Nitrat-Grenzwert überschreiten. Nach dem Wegfall des Nährstoffvergleiches sollte die Stoffstrombilanzverordnung in die DüV integriert werden, damit eine gesamtbetriebliche Bilanz vorliegt und die N-Überschüsse transparent und bewertbar werden.

Eine konsequente Einhaltung und Kontrolle der in der Landwirtschaft akzeptierten Regelungen der guten fachlichen Praxis ist nachdrücklich zu fordern. Es sollten bundeseinheitliche und verbindliche Anforderungen im Einklang mit dem EU- Wasser- und Düngerecht geschaffen werden. Vollzugsdefizite im landwirtschaftlichen Fachrecht dürfen nicht dazu führen die Biogaserzeugung mit ihrer herausragenden Stellung unter den Erneuerbaren Energien bei Einhaltung der gesetzlichen Auflagen in Verruf zu bringen. Die Nachhaltigkeit der Wasser- und der Biogasnutzung werden durch Fehlentwicklungen in der Landwirtschaft gefährdet.

Eine erste Prüfung der geplanten Änderungen zeigt, dass auch weiterhin in der DüV die von der Kommission kritisierten Überschreitungen beim Düngbedarf sowie Regelungen zu erhöhten Ausbringungsverlusten unabhängig vom Gewässerzustand enthalten sind.

In den geplanten Länderklauseln sollen zwar zusätzliche Maßnahmen für nitratgefährdete Gebiete verankert werden können. So soll für gefährdete Gebiete maximal eine Absenkung des Düngedarfes um 20 Prozent vorgesehen werden. Ob dies jedoch für nitratgefährdete und hochbelastete Grundwasser-Standorte für eine Minderung der Nitratbelastungen ausreicht, ist zu hinterfragen.

Die von der Kommission geforderte Ausweisung der gefährdeten Gebiete ist bislang immer noch nicht erfolgt und wurde demzufolge nicht an die EU-Kommission übermittelt. Eine einheitliche Vorgehensweise der Bundesländer zur Ausweisung der nitratgefährdeten Gebiete liegt bis heute nicht vor.

Ob es daher der Bundesregierung letztlich gelingen kann, mit diesen Änderungen der DÜV die von der EU- Kommission angedrohten Strafzahlungen zu vermeiden, ist völlig offen.

Zusammenfassung der BDEW-Forderungen zur geplanten Novellierung der Düngeverordnung (DüV)

- **Integration der Stoffstrombilanzverordnung (StromBiV) in die DüV**, damit nach dem Wegfall des Nährstoffvergleiches die betrieblichen N-Überschüsse bewertet werden können,
- **Änderung der geltenden StoffBiV:**

- Festlegung der einheitlichen Obergrenze im Einklang mit der EU-Nitratrichtlinie von 170 kg N/ha und a für alle landwirtschaftlichen Betriebe ohne Ausnahme.
- Die EU-Nitratrichtlinie sieht im Unterschied zur StoffBilV keine Ausnahmen der Obergrenze und der Dokumentationen für Betriebe unter 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.
- Reduzierung des Kontrollwertes auf 60 kg N/ha für den Stickstoff-Überschuss,
- Streichung der Möglichkeit, alternativ zur Obergrenze einen flexiblen betriebsindividuellen dreijährigen Bilanzwert ansetzen zu können, bei dem verschiedene Verlustpotenziale in Ansatz gebracht werden können. Eine Alternative zur Obergrenze mit Verlustrechnungen ist in der EU-Nitratrichtlinie nicht vorgesehen.
- Übernahme der Phosphatgehalte aus der Anlage 1 der StoffBilV in die Anlage 7, Tabelle 1 und 2 (neu),
- Berechnung des Düngedarfes und Durchführung der Dokumentation nach § 10 im Einklang mit der StoffBilV,
- Umkehr der Beweislast.

Zu den geplanten Änderungen der DüV

- Festlegung einer bundesweit einheitlichen Definition für Düngedarf, für Stall- und Lagerverluste, Ausbringungsverluste und Anrechenbarkeiten, § 2
- In nitratgefährdeten Gebieten ist der ermittelte Stickstoffbedarf so zu verringern, dass nachweislich der Nitrat-Grenzwert im Grundwasser eingehalten werden kann.
- Die vorgesehene Pauschalierung der Reduzierung der Düngegaben auf 20 Prozent widerspricht den Standort- und Umwelanforderungen der EU-Nitratrichtlinie, § 3 Abs. 2 Satz 1,
- Bei den Werten für den Stickstoffbedarf der Kulturen sollten
 - a) die zu „hohen“ Werte bei den Kulturen dringend überprüft und an die fachbehördlichen Empfehlungen angepasst werden,
 - b) bei den N-Nachlieferungen aus dem Boden die Anrechnung von nur 10 Prozent korrigiert werden und die tatsächlich gemessenen (höheren) Werte eingesetzt werden
- Keine Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn Zwischenfrüchte, die im Herbst angebaut wurden, vor der nächsten Vegetationsphase umgebrochen werden. Fristenverlängerung ist erforderlich, § 3 Abs.1,
- Streichung der Öffnungsklausel für Überschreitungen des Düngedarfs um 10 Prozent infolge unbestimmter „nachträglich eintretender Umstände“, §3 Abs.3, Eine Ausnahme von den Düngegaben sollte nur in Einzelfällen auf Antrag bei den

- zuständigen Behörden bei Nachweis der Verluste im Einvernehmen mit den Wasserbehörden und nach Prüfung des Grundwasserzustandes genehmigt werden.
- Streichung der pauschalen Regelung, daß 10 Prozent mehr Stickstoffmengen bei Gülle und flüssigen Gärresten ausgebracht werden dürfen, § 3 Abs. 5 i.V.m. Anlage 3,
 - Berücksichtigung der Herstdüngung bei der Düngebedarfsermittlung, Streichung der Ausnahmen in den erlassenen Länderregelungen, § 4 Abs.1,
 - Der Phosphatdüngbedarf muss die Vorgaben der Stoffstrombilanzverordnung, d.h. der Phosphatgehalte nach Anlage 7 Tabelle 1 und 2, einbeziehen, § 4 Abs.3,
 - Erweiterung der Maßnahme, 130 kg Gesamtstickstoff je ha und a nicht zu überschreiten auf den Gemüsebau und Sonderkulturen abweichend von § 6 Abs.4 Satz 1 DüV neben dem Ackerland, sobald die Nitratbelastungen im Grundwasser den Grenzwert überschreiten.
 - Bei „rechtlichen Probleme“ der Verankerung in der DüV als zusätzliche Maßnahme der Länder in nitratgefährdeten Gebieten, sollte diese Regelung in § 6 Abs.4 Satz 1 DüV allgemein verpflichtend festgelegt werden,
 - Es sollte sichergestellt sein, dass beim dem Gesamtstickstoff auch die mineralischen Düngemittel einbezogen werden,
 - Nicht ausreichende Verlängerung der Sperrfristen, § 6. Ausnahmen nur mit Nachweis der zuständigen Behörden durch Boden- und Gewässerproben, dass keine schädlichen Veränderungen zur erwarten sind. Generell keine Erteilung von Ausnahmen zur Verkürzung der Sperrfristen in nitratgefährdeten Gebieten,
 - Düngemittel mit einem Gehalt an Stickstoff über 2 kg N ges./ t bzw. 2 kg N ges./m³ Frischsubstanz ohne Abzug der Lagerverluste dürfen nicht zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ausgebracht werden, § 6 Abs. 9 Satz 1 Nummer 1,
 - Streichung § 8 zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie,
 - Keine Zulassung von Dünge-Ausnahmen für Sonderkulturen mit hohen Düngegaben und PSM-Einsatz wie Weihnachtsbaumkulturen, Rebschulen, Obstbaumkulturen, § 8 Abs. 6 (neu),
 - Keine Ausnahmen dieser Sonderkulturen von der Dokumentation der Düngung, § 8 Abs.6 (neu),
 - Streichung § 9 zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie,
 - Verpflichtend sollte eine Erweiterung der Lagerpflicht für Festmist und Komposte auf mindestens 6 Monate und eine generelle Erweiterung der Lagerpflicht für alle Dungarten geregelt werden. Zusätzlich sollte zur Vermeidung weiterer N- Emissionen

nen der Nachweis eines befestigten Substratlagers auch bezüglich Mist und anderer fester Wirtschaftsdünger, mit ausreichender Kapazität und Dichtigkeit sowie einem Sickersaftauffang und eine Reduzierung des Ausgasens unverarbeiteter Gülle über Gasverbrauchseinrichtungen geregelt werden,

- Unverzügliche Ausweisung der nitrat- und phosphatgefährdeten Gebiete mit der Festlegung zusätzlicher verpflichtender Maßnahmen in nitratgefährdeten Gebieten. Bei festgestellten Nitratüberschreitungen im Grundwasser ist das Wassereinzugsgebiet als nitratgefährdetes Gebiet gemeinsam mit den zuständigen Wasserbehörden festzusetzen. Grundwasser kennt keine Grenzen, § 13 Abs.2,
- Bei einer falschen oder unvollständigen Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung sollte bei Nachweis der Verstoß mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld bewehrt werden, § 14 Abs.1.

Und zu den geplanten zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen in nitratgefährdeten Gebieten:

- Der ermittelte Stickstoffbedarf ist in nitratgefährdeten Gebieten so zu verringern, dass nachweislich der Nitrat-Grenzwert im Grundwasser eingehalten werden kann § 3 Abs. 2, Satz 1.
- Die geplante pauschale Reduzierung der Düngegaben auf maximal 20 Prozent kann den Standort- und Umwelanforderungen der EU-Nitratrichtlinie widersprechen.

Zu sonstigen Regelungen der DüV vom 26. Mai 2017

- Die Reduzierung der Mineraldüngergaben ist verpflichtend in nitratgefährdeten Gebieten festzulegen,
- Streichung der Ausnahmen für die Aufbringung von nitrat- und phosphathaltigen Düngemitteln auf gefrorenen Böden, § 5 Abs.1,
- Einschränkung der Düngung bei einer Hangneigung unter 10 Prozent sowie Totalverbot der Düngung für Flächen mit mehr als 15 Prozent Hangneigung, § 5 Abs. 3,
- Eine Anwendung von Nitrifikationshemmern, die der Gülle beigemischt werden bzw. sogar laut den Länderregelungen verpflichtend eingesetzt werden, ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Nachweis im Grundwasser unverzüglich zu untersagen, bis einwandfrei die Eignung dieser Zusatzstoffe feststeht. Eine Anwendung ist in nitratgefährdeten Gebieten zu untersagen, § 5 Abs. 3 a (neu),

- Bei Nachweis einer seuchenhygienischen Gefährdung der Bevölkerung oder Belastungen durch wassergefährdenden Stoffe sollte eine Strafbewehrung festgesetzt werden, § 14 Abs.3 (neu).

Zu den BDEW-Forderungen im Einzelnen

Integration der StoffBiV in die DüV und

Änderung der StoffBiV:

- Festlegung in der der einheitlichen Obergrenze im Einklang mit der EU-Nitratrichtlinie von 170 kg N / ha und a für alle landwirtschaftlichen Betriebe ohne Ausnahme. Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine Ausnahmen für Betriebe unter 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.
- Streichung der Möglichkeit, alternativ zur Obergrenze einen flexiblen betriebsindividuellen dreijährigen Bilanzwert ansetzen zu können, bei dem verschiedene Verlustpotenziale in Ansatz gebracht werden können. Eine Alternative zur Obergrenze mit Verlustrechnungen ist in der EU-Nitratrichtlinie nicht vorgesehen.
- Reduzierung des Kontrollwertes auf 60 kg N/ha für den Stickstoff-Überschuss
- Übernahme der Phosphatgehalte aus der Anlage 1 der Stoff BiV in die Anlage 7, Tabelle 1 und 2 (neu)
- Berechnung des Düngedarfes und Durchführung der Dokumentation nach § 10 im Einklang mit der StoffBiV.

Begründung:

Einhaltung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie.

In der „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14. Dezember 2017, der sogenannten **StoffBiV**, wurden parallel zur DüV die Düngebilanz und Düngplanung und damit die Erfassung der Nährstoffströme auf Betriebsebene festgelegt. Die StoffBiV stellt eine **unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie** dar. Ein Bezug der Düngeverordnung zur Stoff-BiV **fehlt bisher** völlig.

Im Unterschied zur EU-Nitratrichtlinie wurden in der StromBilV eine bundesweit einheitliche Obergrenze von 175 kg N pro ha verabschiedet bzw. die Alternative, daß Betriebe einen flexiblen betriebsindividuellen dreijährigen Bilanzwert ansetzen dürfen, bei dem verschiedene **Verlustpotenziale** in Ansatz gebracht werden können. Diese Ausnahmen sieht die EU-Nitratrichtlinie nicht vor.

Darüber hinaus soll im Unterschied zur EU-Nitratrichtlinie die Verordnung ab 1. Januar 2018 nur für Betriebe mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je ha mit einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je ha gelten. Diese Ausnahme sieht die EU-Nitratrichtlinie nicht vor. Mit dieser Regelung werden nur rd. rund 10 Prozent der deutschen landwirtschaftlichen Betriebe erfasst.

Erst nach einer Überprüfung der Wirksamkeit durch einen Bericht des Bundeslandwirtschaftsministeriums 2021 soll dann entschieden werden, ob diese Vorgaben auch für Betriebe ab dem 1. Januar 2023 mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gelten sollen. Für kleinere Betriebe sollen generell Ausnahmen gelten. Auch diese Ausnahme sieht die EU-Nitratrichtlinie nicht vor.

Zu den geplanten neuen Regelungen der Düngeverordnung:

zu Artikel 1

zu § 2 Begriffsbestimmungen

BDEW- Forderung: Festlegung einer bundesweit einheitlichen Definition für Düngbedarf, für Stall- und Lagerverluste, Ausbringungsverluste und Anrechenbarkeiten.

Begründung: Vermeidung von Doppelregelung in den Ländern und der StoffBilV.

Die aufgeführten Aufbringungsverluste entsprechen nicht dem Stand der Technik der vorgegebenen Aufbringungsmethoden.

zu § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Zu Abs. 2 Satz 1

BDEW-Forderung: In nitratgefährdeten Gebieten ist der ermittelte Stickstoffbedarf so zu verringern, dass nachweislich kein Stickstoffeintrag in das Grundwasser erfolgt. Die vorgesehene Pauschalierung der Reduzierung der Düngegaben auf 20 Prozent kann den Standort- und Umwelanforderungen der EU-Nitratrichtlinie widersprechen.

Begründung: Die vorgesehene pauschale Maßnahme, die Düngegabe nur um 20 Prozent zu verringern (130 kg N/ ha und a) reicht an hoch nitratbelasteten Standorten nicht aus. In diesen Fällen sollten durch Boden- und Grundwasserproben zunächst geprüft werden, welche Düngegaben standort- und umweltgerecht sind.

Zu Abs.1

BDEW-Forderung: Keine Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn Zwischenfrüchte, die im Herbst angebaut wurden, vor der nächsten Vegetationsphase umgebrochen werden. Fristenverlängerung erforderlich.

Begründung: Der BDEW begrüßt die Maßnahme, allerdings ist eine Verlängerung der Frist erforderlich. Die vorgeschlagene Frist 15.1. ist mit Blick auf den Klimawandel und Witterungsverhältnisse zu kurz bemessen.

zu Abs. 3

BDEW-Forderung: Streichung der Öffnungsklausel für Überschreitungen des Düngedarfs um 10 Prozent infolge unbestimmter „nachträglich eintretender Umstände“.

Ergänzung: Eine Ausnahme von den Düngegaben sollte nur in Einzelfällen auf Antrag bei den zuständigen Behörden bei Nachweis der Verluste im Einvernehmen mit den Wasserbehörden und nach Prüfung des Grundwasserzustandes genehmigt werden .

Begründung: Die Nitratrichtlinie fordert eindeutige Düngeobergrenzen. Eine pauschale Regelung für erhöhte Düngegaben infolge „unbestimmter“ nachträglich eintretender Umstände ohne Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse widerspricht der EU-Nitratrichtlinie. Eine Genehmigung sollte grundsätzlich nicht in nitratgefährdeten Bereichen erfolgen. Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine pauschale Regelung vor.

Anlage 3 in Verbindung mit Abs. 5

BDEW-Forderung: Streichung der pauschalen Regelung, daß 10 Prozent mehr Stickstoffmengen bei Gülle und flüssigen Gärresten ausgebracht werden dürfen.

Ergänzung: Bei Gülle und flüssigen Gärresten sollte eine Genehmigung der zuständigen Behörden nur bei Nachweis erfolgen, dass keine Nitratgrenzwertüberschreitungen vorliegen und dass keine neue Belastung für das Grundwasser entstehen können. Hier ist eine Umkehr der Beweislast erforderlich. Eine Genehmigung sollte grundsätzlich nicht in nitratgefährdeten Bereichen erfolgen.

Begründung: Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine pauschale Regelung vor.

Zu § 4 Ermittlung des Düngedarfes an Stickstoff und Phosphat

Zu Abs. 1:

BDEW- Forderung: Berücksichtigung der Herbstdüngung bei der Düngedarfsermittlung.

Begründung: Die EU-Nitratrichtlinie fordert eindeutige Düngeobergrenzen. Diese gelten unabhängig von den Jahreszeiten. Die in einigen Bundesländern erlaubten Zusatzdüngungen sind in der EU-Nitratrichtlinie nicht erlaubt und die Länder wurden mit der DüV vom 26.5.2017 dazu auch nicht ermächtigt.

Zu Abs. 3:

BDEW- Forderung: Der Phosphatdüngedarf muss die Vorgaben der Stoffstrombilanzverordnung, d.h. die Phosphatgehalte nach Anlage 7 Tabelle 1 und 2 einbeziehen.

Begründung: Widerspruch zur StoffBilV und EU-Nitratrichtlinie. Ziel ist die Vermeidung der Überphosphatierung.

Zu § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

Zu § 6 Abs.4 Satz 1

BDEW-Forderung: Erweiterung der Maßnahme, die Düngemenge von 130 kg je ha und a auch im Gemüseanbau und in Sonderkulturen abweichend von § 6 Abs.4 Satz 1 DüV neben dem Ackerland nicht zu überschreiten, sobald die Nitratbelastungen im Grundwasser den Grenzwert überschreiten. Bei rechtlichen Probleme der Verankerung als zusätzliche Maßnahme in nitratgefährdeten Gebieten, sollte diese Regelung in § 6 Abs.4 Satz 1 DüV verpflichtend festgelegt werden.

Begründung: Die erhöhten Nitratbelastungen im Grundwasser werden neben den viehintensiven Zonen in der Regel durch den Gemüseanbau und durch Sonderkulturen ausgelöst. Diese erhalten generell ebenfalls sehr hohe Düngegaben und starken PSM-Einsatz. Ohne die Einbeziehung dieser Kulturen läuft die vorgesehene Maßnahme fehl.

Zu § 6 Abs. 4 Satz 1

BDEW- Forderung: Es sollte sichergestellt sein, dass beim dem Gesamtstickstoff auch die mineralischen Düngemittel einbezogen werden, ansonsten wird das Ziel der EU-Nitratrichtlinie nicht erfüllt.

Begründung: Der BDEW begrüßt, dass die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder auf der nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche die Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff je ha und a nicht überschreiten darf.

BDEW-Forderung: Eine Reduzierung der Mineraldüngergaben ist verpflichtend in nitratgefährdeten Gebieten festzulegen.

Begründung: Die Obergrenze von 170 kg N/ha und a wird in nitratgefährdeten Gebieten durch zusätzliche Mineraldüngergaben häufig deutlich überschritten. Es sollte in nitratgefährdeten Gebieten kein zusätzlicher Mineraldüngereinsatz erfolgen. Weiterhin sollten auch in nicht nitratgefährdeten Gebieten die Mineraldüngereinsätze durch Wirtschaftsdünger ersetzt werden, da diese besser im Boden zurückgehalten werden können.

Zu Absatz 8, 9 und 10

BDEW- Forderungen: Verlängerung der Sperrfristen. Keine Erteilung von Ausnahmen in nitratgefährdeten Gebieten. Nachweis durch Boden- und Gewässerproben der zuständigen Behörden, dass keine schädlichen Veränderungen zu erwarten sind.

Begründung: Die Sperrfristen sind mit Blick auf den Klimawandel zu kurz. Sie berücksichtigen weder Boden- noch Gewässerverhältnisse. Auch die Ausnahmen berücksichtigen dies nicht.

Zu Absatz 9 Satz 1 Nummer 1

BDEW-Forderung: Düngemittel mit einem Gehalt an Stickstoff über 2 kg N ges. / t bzw. 2 kg N ges. /m³ Frischsubstanz ohne Abzug der Lagerverluste dürfen nicht zu Winter- raps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ausgebracht werden.

Begründung: Der BDEW begrüßt, dass Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoffe zu Winter- raps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden sollen. Ohne eine Festlegung des „wesentlichen“ Gehaltes an Stickstoff ist die Regelung nicht im Sinne der EU-Nitratrichtlinie vollziehbar.

Zu § 8 Nährstoffvergleich

BDEW- Forderung: Streichung § 8. Einhaltung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie.

Begründung: Die Streichung der Überdüngungen wird begrüßt.

Zu dem geplanten § 8 Absatz 6 (neu)

BDEW-Forderungen: Keine Zulassung von Dünge-Ausnahmen für Sonderkulturen mit hohen Düngegaben und PSM -Einsatz wie Weihnachtsbaumkulturen, Rebschulen, Obstbaumkulturen. Keine Ausnahme dieser Betriebe von der Dokumentation der Düngung.

Begründung: Die EU-Nitratrichtlinie sieht diese Ausnahmen nicht vor.

Zu § 9 Bewertung des Nährstoffvergleiches

BDEW: Streichung. Einhaltung der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie.

Begründung: Insbesondere die Streichungen der Überdüngungen, des Kontrollwertes von 50 Kilogramm N/ha und a, der Verzögerung der Erfassung der betrieblichen Gesamtsummen und die Erfassung der Stickstoffgesamtmenge werden begrüßt.

zu § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

zu Abs. 3

BDEW- Forderung: Verpflichtend sollte eine Erweiterung der Lagerpflicht für Festmist und Komposte auf mindestens 6 Monate und eine generelle Erweiterung der Lagerpflicht für alle Düngarten geregelt werden.

Zusätzlich sollte zur Vermeidung weiterer N- Emissionen

- **der Nachweis eines befestigten Substratlagers auch bezüglich Mist und anderer fester Wirtschaftsdünger, mit ausreichender Kapazität und Dichtigkeit sowie einem Sickersaftauffang und**
- **eine Reduzierung des Ausgasens unverarbeiteter Gülle über Gasverbrauchseinrichtungen geregelt werden.**

Begründung: Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Die EU fordert für **alle Dünger** längere Lagerdauern von 6 Monaten und die Erweiterung der Lagerpflicht. Die **Erweiterung der Lagerdauern auf mindestens 9 Monate sollte für nitratgefährdete Gebiete gelten**. Dies dient der Vermeidung seuchenhygienischer Risiken. Fehlende Lagerkapazität auch in Kombination mit nicht Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen führt bei drohendem Überlauf der Lagerbehälter zur Entsorgung von organischen Nährstoffträgern ohne ausreichende Verwertung der Nährstoffe über Pflanzen (Ausbringung zu Zeiten ohne Pflanzenbedarf, zu hohe Ausbringung trotz Pflanzenbedarfs). In der DüV vom 26.Mai 2017 ist die Lagerdauer für Festmist und Komposte nur mit 2 Monaten angegeben und somit deutlich unter dem von der EU geforderten Zeitraum. Für Gülle, Jauche und Gärreste ist auch keine generelle Erweiterung der Lagerpflicht vorgesehen.

Zu § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

Zu § 13 Abs. 2

BDEW-Forderung: Unverzügliche Ausweisung der nitrat- und phosphatgefährdeten Gebiete mit der Festlegung zusätzlicher verpflichtender Maßnahmen in nitratgefährdeten Gebieten. Bei festgestellten Nitratüberschreitungen im Grundwasser ist das Wassereinzugsgebiet als nitratgefährdetes Gebiet gemeinsam mit den zuständigen Wasserbehörden festzusetzen. Grundwasser kennt keine Grenzen.

Begründung: Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Bis heute wurden keine nitratgefährdeten Gebiete und Maßnahmen im Rahmen des Nitrat-Aktionsprogrammes festgelegt.

Zu sonstigen Regelungen der DüV vom 26. Mai 2017

Zu § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Zu Abs. 1

BDEW- Forderung: Streichung der Ausnahmen für die Aufbringung von nitrat- und phosphathaltigen Düngemitteln auf gefrorenen Böden.

Begründung: Widerspruch zur EU-Nitratrichtlinie.

zu Abs. 3

BDEW- Forderung: Einschränkung der Düngung bei einer Hangneigung unter 10 Prozent sowie Totalverbot der Düngung für Flächen mit mehr als 15 Prozent Hangneigung.

Begründung: Die Einschränkung der Düngung bei einer Hangneigung unter 10 Prozent fehlt entgegen der Vorgabe in der EU-Nitratrichtlinie ebenso fehlt das Totalverbot der Düngung bei Hangneigungen über 15 Prozent. Das Abschwemmungsrisiko in die Gewässer ist zu hoch. Die DüV- Regelungen gelten auch für nitratgefährdete Gebiete, das steht im Widerspruch zur EU-Nitratrichtlinie.

Zu Abs. 3 a (neu)

BDEW- Forderung: Eine Anwendung von Nitrifikationshemmern, die der Gülle beigegeben werden bzw. sogar laut den Länderregelungen verpflichtend eingesetzt werden sollen, ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu untersagen, bis einwandfrei die Eignung dieser Zusatzstoffe feststeht. Eine Anwendung ist in nitratgefährdeten Gebieten zu untersagen.

Begründung: Die Anwendung der Nitrifikationshemmer zur Reduzierung des Nitratreintrages und die Anwendungsverpflichtungen in den Länderregelungen sind unverzüglich zu widerrufen.

fen bzw. zu abzuschaffen. Diese Verpflichtungen zum Einsatz bestimmter Nitrifikationshemmer stehen im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es sollten keine Nitrifikationshemmer erlaubt und eingesetzt werden dürfen, wenn sie das Grundwasser belasten können.

Erfahrungen der Wasserwirtschaft in Niedersachsen zeigen, dass bei den im Zeitraum 2016-2018 durchgeführten 154 Grundwasseruntersuchungen bestimmte Nitrifikationshemmer wie 1,2,4 –Triazol bei 21 Prozent der untersuchten Messstellen nachweislich festgestellt wurden. Teilweise wurden enorme Grenzwertüberschreitungen mit einem maximalen Triazolwert von 0,75 µg/ festgestellt.

zu § 14 Ordnungswidrigkeiten

Abs.1

BDEW-Forderung: Bei einer falschen oder unvollständigen Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung sollte bei Nachweis der Verstoß mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld be-
wehrt werden.

Begründung: Überdüngung ist kein Kavaliersdelikt im Gewässerschutz und kann zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen.

Abs. 3 (neu):

BDEW-Forderung: Bei Nachweis einer seuchenhygienischen Gefährdung der Bevölkerung oder Belastungen durch wassergefährdenden Stoffe sollte eine Strafbewehrung festgesetzt werden können.

Begründung: Die EHEC- Erkrankungen aufgrund unzulässiger Abwassereinleitungen gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Betriebe stellen eine massive Gefährdung der Bevölkerung dar. Gleichbehandlung zu anderen Branchen.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: 0 30 / 300 199 - 1200
michaela.schmitz@bdew.de